



Prof. Dr. Pierre Hauck LL.M. (Sussex)

**ÜFO im Sommersemester 2026
Hausarbeit v. 16.02.2026**

A plagen große Geldsorgen. Bis Dezember 2025 betrieb er ein kleines Reisebüro in Gießen, das aber infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage schließen musste. Nun stehen seine Gläubiger Schlange und er befürchtet, alles zu verlieren. Deshalb fragt er im Januar 2026 seinen Bruder M, ob dieser eine Idee habe, um schnell an Geld zu kommen. M, der sich „mit solchen Dingen“ auskennt, entwickelt nach kurzer Überlegung folgenden Plan: Er hat gehört, dass der Rentner R in seiner Wohnung im Laubenweg viel Bargeld und eine wertvolle Briefmarkensammlung aufbewahren soll. Es sollte ein Leichtes sein, den Besitz daran wechseln zu lassen – zur Not müsse man halt mit einem Messer ein bisschen nachhelfen. M bietet A an, die Wohnung des R auszukundschaften und bei der Tat Schmiere zu stehen. Als Gegenleistung für seine Hilfe will er zu einem Drittel an der Beute beteiligt werden. Nach kurzer Überlegung stimmt A dem Vorhaben zu.

Noch am Nachmittag desselben Tages begibt sich M zur Wohnung des R. Als R die Wohnungstür öffnet, erklärt M, er komme von den Kommunalen Wasserwerken, um die Leitungen zu überprüfen. Der gutgläubige R gewährt M daraufhin Einlass. Noch im Wohnungsflur bemerkt M allerdings, dass die Tochter des R zu Besuch ist, weshalb er sich aus Angst vor einer Entdeckung schnell wieder verabschiedet. Durch die geöffnete Wohnzimmertür konnte M aber erspähen, dass im Wohnzimmer des R ein Tresor in die Wand eingelassen ist.

Auf dem Heimweg entdeckt M nur wenige Meter von seiner Wohnung entfernt das an einer Hauswand lehrende hochwertige Fahrrad des Typs Mountainbike „Taurus“ des D, das mit einem massiven, ausschließlich am Fahrrad selbst angebrachten, Fahrradschloss gesichert ist. Obwohl M gerade kein passendes Werkzeug dabei hat, ergreift er die günstige Gelegenheit, das Mountainbike an sich zu nehmen, um es für sich zu behalten. Er schultert das etwa 15 Kilogramm schwere Mountainbike mitsamt dem Fahrradschloss und trägt es in seine Wohnung. Erst dort sägt er das Fahrradschloss auf.

Am Abend trifft M sich mit A und berichtet ihm, was er in der Wohnung des R gesehen hat. A bittet M im Hinblick auf die geplante Tat, ihm ein Fahrrad für eine schnellere Flucht zu leihen. M gibt daraufhin A das zuvor gestohlene Mountainbike „Taurus“. A, der davon ausgeht, dass es sich bei dem Fahrrad um Diebesgut handelt, sagt M zu, dass er das Mountainbike „Taurus“ alsbald nach der Tat wieder an M zurückgeben wird. Diese Rückgabe ist absprachegemäß später tatsächlich erfolgt.

Bei der Verabschiedung des A bereut M bereits sein Verhalten und er versucht nunmehr, A von der geplanten Tat abzubringen. A lässt sich trotz der eindringlichen Bitte des M aber nicht beeinflussen. M sagt daraufhin zu A, dass dieser „das Ding dann halt allein durchführen“ müsse und er „nichts mehr damit zu tun“ haben und auch an der Beute nicht mehr beteiligt werden wolle. Anschließend dreht sich M um und geht. A ist entschlossen, den Überfall auf R trotzdem durchzuführen.

Am darauffolgenden Tag fährt A mit dem Mountainbike „Taurus“ zum Haus des R. Nachdem A bei R geklingelt hat, öffnet R die Wohnungstür. Sofort drängt A den R in dessen Wohnung und läuft zum Tresor im Wohnzimmer. Dort muss er allerdings feststellen, dass sich der Tresor nur mit einer vierstelligen PIN (einer Zahlenkombination) öffnen lässt. A fordert R daraufhin auf ihm die Zahlenkombination zu nennen. Dabei macht A mit einem Messer, welches er mitgebracht hat, drohende Bewegungen in Richtung des R. Dieses Messer stellt keine Waffe im rechtlichen Sinne dar. Erst jetzt bemerkt A, dass R fast blind ist und weder ihn noch das Messer sehen kann. Deshalb sagt A zu R: „Ich habe hier ein Messer in meiner Hand, Opa! Wenn du mir jetzt nicht sofort die Nummer zur Öffnung des Tresors sagst, steche ich dich ab!“. Aus Angst um sein Leben teilt R daraufhin A die zutreffende Zahlenkombination mit, mit welcher A den Tresor sofort öffnet. Das im Tresor gelagerte Bargeld in Höhe von 15.000 Euro und das dort ebenfalls befindliche Briefmarkenalbum, in welchem sich wertvolle Briefmarken befinden, nimmt A heraus und steckt sie in seinen Rucksack, wobei er weiß, dass seine Äußerung R nachhaltig beeindruckt hat. Anschließend verlässt A die Wohnung und fährt mit dem Mountainbike „Taurus“ davon. Das Messer wirft er in eine am Straßenrand stehende Mülltonne.

Etwa 30 Minuten später fährt A gut fünf Kilometer von der Wohnung des R entfernt mit dem Mountainbike „Taurus“ auf dem abschüssigen, nur für Fußgänger bestimmten Gehweg der Husarenstraße nach Hause. Dabei bemerkt er den uniformierten Polizeibeamten P. Dieser weiß zwar nichts von dem zuvor erfolgten Überfall des A auf R. Er will den A aber verwarnen, da das Radfahren auf dem Gehweg hier ausdrücklich verboten ist, wobei P im Rahmen seiner Zuständigkeit handelt. Zu diesem Zweck breitet P seine Arme aus, um A aufzuhalten, wobei er mit den nach vorn zeigenden Handflächen signalisiert, dass A anhalten soll. A glaubt hingegen, dass P bereits über seinen Überfall auf R im Bilde ist und ihn (A) festnehmen will. Um seine vermeintlich bevorstehende Festnahme zu verhindern, tritt A mit voller Kraft in die Pedale, wodurch sich seine Geschwindigkeit bergab auf über 50 km/h erhöht. A fährt direkt auf P zu, wobei er in Kauf nimmt, dass P durch sein Fahrmanöver verletzt werden könnte. Tatsächlich gelingt es P erst im letzten Moment, durch einen

beherzten Sprung zur Seite einen Zusammenstoß mit A zu vermeiden. Hierbei stürzt P auf den Boden und zieht sich eine schmerzhaft Stauchung seines linken Handgelenks zu. A entkommt.

Wie haben sich A und M nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk:

1. Sollte der gewählte Lösungsweg ein Eingehen auf sämtliche aufgeworfenen Problemstellungen nicht ermöglichen, so sind diese hilfsgutachterlich zu erörtern.
2. Die §§ 30, 113, 114, 138, 142, 211 bis 222, 239 bis 240, 244, 246, 248b, 261 und 323c StGB sind **nicht** zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge wurden gestellt.
3. Die absprachegemäß später erfolgte Rückgabe des Mountainbikes „Taurus“ durch A an M ist **nicht** gesondert rechtlich zu begutachten.

Formale Bearbeitungshinweise: DER LEITFADEN ZUM WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN der JLU (FB 01 – Rotsch/Wagner v. 16.03.2021) ist einzuhalten. S. unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden_haen. Vgl. für Literaturverzeichnis, Aufbau und Formatierung, Gliederung, Inhaltliche Bearbeitung (S. 4ff.) der HA dort. Seminararbeitsbezogene Aussagen gelten nicht. Der **Text des Gutachtens** darf einen Umfang von **37.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen** innerhalb der Textseiten **ohne Fußnotentext** (s. bspw. unter **Word: Wörter zählen = kein Häkchen bei „Fußnoten zählen“ setzen!**) nicht überschreiten. Papier: DIN A4; LAYOUT(Seitenränder): 6cm Seitenrand links (auch Fußnoten mit 6cm Abstand links!), 1cm rechts, oben u. unten je 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5-zeilig; Haupttext (normale Laufweite) in Schriftgrad 12 pt., Schriftart: Times New Roman; Fußnoten in Schriftgrad 10 pt.; jeweils normale Laufweite; Blocksatz). Auf einem gesonderten Blatt ist eine mit der eigenen Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass die eigene Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt wurde und die Anzahl von 37.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten sind. Die dieses Maß überschreitenden Zeichen werden nicht gewertet. Dem Gutachten sind, **römisch nummeriert**, Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis (= keine Textseiten) voranzustellen. Der Gutachtentext (= Textseiten) ist mit „Gutachten“ zu überschreiben und **arabisch nummeriert** zu paginieren.

Abgabeprozedere:

Die Bearbeitungsfrist läuft v. 16.02.2026 an und endet am **13.04.2026**.

Die Hausarbeit kann im Sekretariat der Professur Hauck (Licher Straße 76, 2. OG, 35394 Gießen) zu den regulären Öffnungszeiten des Sekretariats abgegeben werden. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Lehrstuhlhomepage (<https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/hauck>). Das Sekretariat für die Abgabe der Hausarbeit am **13.04.2026 bis 12.00 Uhr** geöffnet. Alternativ ist die Hausarbeit **per Post mit Poststempel** (keine Freistempler!, **Poststempel des Stichtages!=Enddatum d. Bearbeitungsfrist=Absendedatum!**), spätestens vom **13.04.2026**, bitte **nicht** per Einschreiben, an das Sekretariat Hauck zu senden. **Zusätzlich** ist die Bearbeitung zwecks Plagiatskontrolle bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit in **einer einzigen, identischen, digitalen WORD-Datei** (kein gescanntes Dokument) bei **Stud.IP** hochzuladen (Veranstaltung: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene SoSe 2026; Abgabeordner Hausarbeit). Bitte beachten: Die gesamte Hausarbeit muss in jedem Fall in einer einzigen Datei enthalten

sein. Sie dürfen Ihre Hausarbeit nur **einmal** hochladen! **Bitte laden Sie die Arbeit ohne Sachverhalt hoch.** Im Übrigen gelten die „**Hinweise** zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten“ (s. oben Link). Den Rückgabe- und Besprechungstermin entnehmen Sie bitte dem Ablaufplan der Übung in Stud.IP. Von inhaltlichen Nachfragen während der Erstellung der Hausarbeit ist zwingend abzusehen.

Hinweis zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI):

Der Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT) ist grundsätzlich zulässig – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen:

1. Erlaubte Nutzung

KI darf zur Ideenfindung, Strukturierung, sprachlichen Unterstützung oder ersten Rechenschritten verwendet werden. Alle Inhalte der Arbeit müssen jedoch eigenständig verfasst und überprüft werden. KI-Ausgaben ersetzen keine eigene rechtliche Argumentation oder fundierte Quellenrecherche.

2. Pflicht zur Kennzeichnung

Wenn KI-Tools verwendet wurden, ist dies am Ende der Hausarbeit, unter der Erklärung zur Eigenständigkeit (sog. Ehrenerklärung), pauschal offenzulegen.

3. Verbotene Nutzung

Eine wörtliche Übernahme von KI-generierten-Texten – auch mit Kennzeichnung – widerspricht dem Gebot der Eigenleistung und kann zur Bewertung mit "nicht bestanden" führen. Nicht gekennzeichnete Übernahmen gelten zudem als Täuschung.

4. Verantwortung

Für Inhalt, Richtigkeit und wissenschaftliche Qualität ihrer Hausarbeit sind allein Sie verantwortlich – auch bei Verwendung von KI. Da KI erfundene Informationen ("Halluzinationen") liefern kann, sind sämtliche Inhalte anhand seriöser Quellen zu überprüfen und belegen.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das Team der Prof. Hauck!
--